

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

11 T 175/20

714 XIV 45/20 B AG Karlsruhe



Landgericht Karlsruhe

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

██████████ Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim, Rohrstr. 17, 75175 Pforzheim,
Gz.: 50 1 131/2020
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann**, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover, Gz.: 216/20 FA08 Fa

Weitere Beteiligte:

Regierungspräsidium Darmstadt, Hilpertstr. 31, 64295 Darmstadt, Gz.: II 22.2-23d
02/01-252-207393
- antragstellende Behörde -

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer XI - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Tauscher, den Richter am Landgericht Dr. Spirgath und die Richterin am Landgericht Görtz am
28.05.2020 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom
13.05.2020 – 714 XIV 45/20 B – aufgehoben und wie folgt abgeändert:

Der Antrag der weiteren Beteiligten vom 27.04.2020 auf Verlängerung der Abschiebungs-

- 2 -

11 T 175/20

haft wird zurückgewiesen. Der Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

2. Es wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 13.05.2020 – 714 XIV 45/20 B - den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Auslagen des Betroffenen werden der weiteren Beteiligten auferlegt.
4. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Betroffene wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Verlängerung der Abschiebungshaft.

Der derzeit 36-jährige Betroffene ist marokkanischer Staatsangehöriger. Bei früheren Aufenthalten in Deutschland gab er sich unter abweichenden Personalien als algerischer Staatsangehöriger aus. Ausweispapiere legte er nicht vor. Für den Zeitraum vom 06.02.2003 bis 05.05.2003 wurde dem Betroffenen unter diesen Personalien eine Duldung erteilt.

Unter der weiteren Annahme der Richtigkeit dieser Daten erfolgte am 11.03.2003 die Ausweisung des Betroffenen aus der Bundesrepublik Deutschland durch die Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt am Main. Dem Betroffenen wurde zugleich unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Algerien oder in einen anderen Staat, in welchen er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht.

Eine freiwillige Ausreise erfolgte nicht. Wegen fehlender Heimreisedokumente wurde der Betroffene zunächst auch nicht abgeschoben, sondern geduldet.

Im Jahr 2005 wurde der Betroffene, nachdem im Rahmen eines Personenfeststellungsverfahrens die Identifizierung seiner Person erfolgt war, in Abschiebungshaft genommen. Bei der damaligen Anhörung gab der Betroffene an, tatsächlich nicht algerischer, sondern marokkanischer Staatsangehöriger zu sein. Es erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme mit seinem Vater in Marokko, der eine Kopie seiner Geburtsurkunde und eine Kopie seines Lichtbildausweises per Fax übersandte. Diese Dokumente weisen den Betroffenen als [REDACTED] geb. [REDACTED] 1984 in [REDACTED]/Marokko aus. Der Betroffene wurde seinerzeit aus der mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 12.01.2005 angeordneten Abschiebungshaft heraus am 02.02.2005 nach Marokko abge-

11 T 175/20

- 3 -

schoben.

Das französische Konsulat in Tanger/Marokko erteilte dem Betroffenen unter dem 15.10.2018 ein Schengen-Visum für die Dauer von 30 Tagen im Zeitraum vom 28.11.2018 bis 28.02.2019. Zu diesem Zeitpunkt war der Betroffene im Besitz eines gültigen marokkanischen Reisepasses.

Am 17.03.2019 wurde der Betroffene anlässlich einer Taxikontrolle in Darmstadt angetroffen. Er konnte sich nicht ausweisen und gab auf der Polizeidienststelle seine Personalien mit [REDACTED] geboren am [REDACTED]/Algerien an. Er habe keinen festen Wohnsitz und teilte mit, nicht im Besitz eines Passes oder Ausweises zu sein.

Am 18.03.2019 gab er zur Niederschrift der Ausländerbehörde der Stadt Darmstadt erneut seine Personendaten mit A [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1985 in A [REDACTED] Algerien an. Weiterhin gab er an, keinen Reisepass oder sonstige Identitätspapiere für die Einreise nach Deutschland besessen zu haben. Da er außerdem angab, Asyl beanspruchen zu wollen, wurde ihm eine Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden zur Meldung bei der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen in Gießen ausgehändigt. Dort meldete sich der Betroffene in der Folgezeit allerdings nicht.

Wegen der zwischenzeitlich im Rahmen eines Abgleichs der Fingerabdrücke erfolgten Feststellung, dass es sich bei dem Betroffenen tatsächlich um den marokkanischen Staatsangehörigen [REDACTED] handelte, erließ die Ausländerbehörde der Stadt Darmstadt am 24.05.2019 eine Ausweisungsverfügung. In dieser Verfügung wurde dem Betroffenen auch die Abschiebung nach Marokko oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist, angedroht. Auf die Verfügung wird Bezug genommen. Da er zwischenzeitlich untergetaucht war, wurde die Ausweisungsverfügung öffentlich zugestellt.

Am 24.02.2020 wurde der Betroffene anlässlich einer Kontrolle festgenommen. In seinem unmittelbaren Nahbereich wurden Betäubungsmittel aufgefunden. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt erklärte im Hinblick auf ein daraufhin gegen den Betroffenen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitetes Ermittlungsverfahren ihr Einvernehmen mit der Abschiebung des Betroffenen.

Da die Passzusage aus dem Jahr 2005 keine Gültigkeit mehr besitzt, wurde zur Beschaffung von Personaldokumenten ein Verbalnotenverfahren eingeleitet und ein Flug nach Marokko für den 12.05.2020 gebucht.

11 T 175/20

- 4 -

Das Amtsgericht Darmstadt ordnete auf den Antrag des Regierungspräsidiums vom 25.02.2020, auf den Bezug genommen wird, nach persönlicher Anhörung des Betroffenen mit Beschluss vom 25.02.2020 (Az. 272 XIV 95/20 B) Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen bis zum 13.05.2020 an. Auf den Beschluss wird verwiesen. Der Betroffene gab bei seiner Anhörung an, er lebe in Marokko und sei hergekommen, um seinen kranken Cousin zu besuchen, weil ihn seine Familie dazu gedrängt habe, dies zu tun. Er wolle ohnehin nach Marokko zurück. Er wolle freiwillig ausreisen und werde auch zurückfahren, wenn man ihn lasse.

Das Landgericht Darmstadt wies mit Beschluss vom 10.03.2020 (Az. 5 T 131/20) die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 25.02.2020 gerichtete Beschwerde des Betroffenen zurück. Der Betroffene sei aufgrund der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Stadt Darmstadt vom 24.05.2019 vollziehbar ausreisepflichtig. Es bestehe eine gesetzliche Vermutung der Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3a Nr. 1 und 3b Nr. 1 AufenthG, weil der Betroffene sowohl in der Vergangenheit als auch in dem der Ausweisungsverfügung zugrunde liegenden Verfahren falsche Personalien angegeben habe. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss verwiesen.

Nachdem die Abschiebungshaft zunächst in der Abschiebehafteinrichtung Darmstadt vollzogen worden war, erfolgte im April 2020 aus organisatorischen Gründen eine Verlegung in die Abschiebehafteinrichtung Pforzheim.

Das Reisebüro teilte der antragstellenden Behörde am 22.04.2020 mit, dass aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der für 12.05.2020 gebuchte Flug gestrichen worden sei.

Auch das Identifikations- und Rückführungsverfahren mit den marokkanischen Behörden kam nach Auskunft der Bundespolizei infolge der Pandemie zum Stillstand.

Nach dem Lagebericht des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr ist der Flugverkehr für Rückführungen nach Marokko bis zum 31.05.2020 eingestellt.

Die antragstellende Behörde buchte daraufhin den nächstmöglichen Flug nach Marokko/Casablanca am 05.06.2020. Sie geht davon aus, dass trotz Corona-Pandemie das Identifikations- und Rückführungsverfahren nicht für längere Zeit ausgesetzt bleiben wird.

Mit Schreiben vom 27.04.2020 beantragte die weitere Beteiligte beim Amtsgericht Karlsruhe die Verlängerung der Abschiebungshaft über den 13.05.2020 hinaus bis zum 06.06.2020. Auf den Antrag wird vollumfänglich Bezug genommen.

Das Amtsgericht bat die weitere Beteiligte mit Email vom 28.04.2020 um nähere Darlegungen,

11 T 175/20

- 5 -

woraus sich konkret ergebe, wann das Verbalnotenverfahren der marokkanischen Behörden fortgesetzt werde, und um Vorlage der Flugbuchung. Die weitere Beteiligte übermittelte mit Email vom 29.04.2020 die Flugbuchung und teilte mit, dass sie mit dem marokkanischen Konsulat Kontakt aufgenommen habe, um das Verfahren zu beschleunigen. Über das Ergebnis werde man das Gericht zeitnah informieren.

Am 11.05.2020 hielt das Gericht per Email Nachfrage bei der weiteren Beteiligten, welche Bemühungen bezüglich des noch fehlenden Heimreisedokuments unternommen worden seien und welche Ergebnisse insoweit hätten erzielt werden können. Eine Rückantwort der weiteren Beteiligten lässt sich der Akte nicht entnehmen.

Am 13.05.2020 hörte das Amtsgericht den Betroffenen zum Verlängerungsantrag an. Er erklärte, er werde freiwillig nach Marokko gehen. Er habe am 05.06.2020 einen Flug. Er sei aber kein Krimineller und wolle nicht eingesperrt sein.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 13.05.2020 gab das Amtsgericht dem Antrag der weiteren Beteiligten statt. Der Antrag sei zulässig und begründet. Der Haftgrund folge aus § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG. Die dargelegte Haftdauer sei erforderlich und noch verhältnismäßig. Die Behörde trage glaubhaft vor, dass sie die Sache mit größtmöglicher Beschleunigung betrieben habe und betreibe. Der Flug sei bereits für 05.06.2020 gebucht. Trotz der derzeitigen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sei die Behörde stets unmittelbar tätig geworden. Das Gericht sei mit der Behörde davon überzeugt, dass das für die Abschiebung erforderliche Passersatzpapier vor dem 05.06.2020 ausgestellt werden könne und dass trotz der pandemiebeschränkten Einschränkungen im Flugverkehr der Flug vor dem Hintergrund der aktuellen Lockerungen stattfinden könne. Wegen der Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Betroffene mit seiner mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 15.05.2020 eingelegten Beschwerde, mit der er außerdem die Feststellung beantragt, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt habe. Zudem beantragte er Verfahrenskostenhilfe sowie Akteneinsicht in die Gerichts- sowie die Ausländerakte. Vorläufig begründete er die Beschwerde mit einem Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens. Sein Verfahrensbevollmächtigter sei nicht zur Anhörung geladen worden und habe keine Kenntnis vom Haftverlängerungsantrag gehabt, obwohl er unter Vollmachtvorlage bereits am 01.05.2020 beim Amtsgericht Darmstadt Haftaufhebung beantragt habe. Es werde auch bestritten, dass er am 05.06.2020 zurückgeschoben werden könne. Diese Annahme basiere eher auf

11 T 175/20

- 6 -

dem Prinzip Hoffnung als auf belastbaren Tatsachen. Auf eine derart unsichere Tatsachengrundlage dürfe eine wochenlange weitere Inhaftierung nicht gestützt werden. Die Haftverlängerungsentscheidung sei auch nicht mit § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vereinbar. Die Frist beginne nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit der ersten Haftanordnung, d.h. mit dem 25.02.2020. Es sei von dem Betroffenen nicht zu vertreten, dass eine Rückführung innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums coronabedingt nicht möglich gewesen sei.

Die Kammer hat die Ausländerakten beigezogen und dem Verfahrensbevollmächtigten Akteneinsicht sowohl in die Gerichtsakte als auch in die Ausländerakte gewährt.

II.

Die Kammer entscheidet über die Beschwerde vor Ablauf der dem Beschwerdeführer gesetzten Begründungsfrist. Denn die Beschwerde des Betroffenen ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. §§ 415 ff., 58 ff. FamFG zulässig und hat auch in der Sache Erfolg (1.). Auch der Antrag auf Feststellung, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, ist zulässig und begründet (2.). Ein Zuwarten mit der Entscheidung bis zur Vorlage einer weiteren Beschwerdebegründung bzw. bis zum Ablauf der gewährten Begründungsfrist würde die rechtswidrige Haft verlängern.

1. Die Beschwerde ist begründet. Das Amtsgericht hat dem Haftverlängerungsantrag zu Unrecht stattgegeben.
 - a) Zwar ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden.
 - aa) Das Amtsgericht Karlsruhe und die Kammer sind nach §§ 425 Abs. 3, 416 Satz 2 FamFG, 30 Abs. 1 Nr. 4 ZuVoJu BW für das Verfahren örtlich zuständig, nachdem sich der Betroffene in der im Bezirk des Landgerichts Karlsruhe liegenden Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim befindet.
 - bb) Der Haftverlängerungsantrag ist auch zulässig, er genügt insbesondere den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 417 Abs. 2 FamFG.
 - cc) Der Antrag der weiteren Beteiligten vom 27.04.2020 wurde dem Betroffenen ausweislich der Anhörungsniederschrift vom 13.05.2020 zu Beginn der Anhörung gemäß § 23 Abs. 2 FamFG in Kopie ausgehändigt und durch den anwe-

11 T 175/20

- 7 -

senden allgemein vereidigten Dolmetscher übersetzt. Die vom Dolmetscher vorgenommene mündliche Übersetzung ist ausreichend. Der Betroffene hat in seiner richterlichen Anhörung auf den Sachverhalt reagieren können und auch konkrete Angaben gemacht (vgl. BGH, Beschluss vom 04.03.2010 – V ZB 222/09 – juris Rn. 16).

dd) Dass die Anhörung in Abwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen stattfand, steht der Rechtmäßigkeit der Haftentscheidung nicht entgegen. Seine Bevollmächtigung war für das Amtsgericht nicht ersichtlich. Sie ergab sich nicht etwa aus den Antragsunterlagen. Die Beschlüsse des Amtsgerichts Darmstadt und des Landgerichts Darmstadt weisen keinen Verfahrensbevollmächtigten aus. Auch der Betroffene, der ausdrücklich zu Beginn der Anhörung darüber belehrt wurde, dass er sich eines Beistands bedienen könne, erwähnte nicht, dass er zwischenzeitlich in der Freiheitsentziehungssache einen Anwalt mandatiert habe. Der zur Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung einer Sicherungshaft berufene Haftrichter ist nicht verpflichtet, von Amts wegen zu prüfen, ob sich in dem Verfahren über die vorangegangene Haftanordnung ein Rechtsanwalt bestellt hat (BGH, Beschluss vom 22.08.2019 - V ZB 39/19 – juris Rn. 7 m.w.N.). Danach ist keine Verletzung des Rechts des Betroffenen auf ein faires Verfahren durch fehlende Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen erkennbar.

b) Die Verlängerung der Haft ist allerdings materiell rechtswidrig.

aa) Zwar geht auch die Kammer davon aus, dass der Betroffene aufgrund der Ausweisungsverfügung der Stadt Darmstadt vom 24.05.2019 vollziehbar ausreisepflichtig ist. Auch ist ihm in dieser Verfügung die Abschiebung angedroht worden.

bb) Auch die Annahme eines Haftgrundes nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG begegnet keinen Bedenken. Der Betroffene hat in der Vergangenheit, zuletzt gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt Darmstadt im Frühjahr 2019, falsche Angaben über seine Person gemacht, indem er sich als algerischer Staatsangehöriger [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1985 in [REDACTED] Algerien, ausgegeben hat.

cc) Die am 13.05.2020 erfolgte Haftverlängerung bis 06.06.2020 ist dennoch zu

11 T 175/20

- 8 -

Unrecht erfolgt, weil die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG unzulässig ist, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung am 13.05.2020 stand unbeschadet der ebenfalls offenen Frage, wann das Passersatzpapier erteilt werden würde, bereits fest, dass die Dreimonatsfrist aus Gründen, die der Betroffenen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

Denn der nächstmögliche Flug stand und steht unstreitig erst am 05.06.2020 zur Verfügung. Die weitere Beteiligte hat dargelegt, dass die Aussetzung des kompletten Flugverkehrs jedenfalls noch bis zum 31.05.2020 andauert und der erstmögliche Flugtermin am 05.06.2020 stattfindet. Die Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG lief aber bereits am 25.05.2020 ab, nachdem sich der Betroffene bereits seit dem 25.02.2020 in Abschiebungshaft befindet.

Im Zeitpunkt der Stellung des Verlängerungsantrags wie auch der amtsgerichtlichen Entscheidung am 13.05.2020 stand daher bereits fest, dass der Dreimonatszeitraum zwingend überschritten werden würde.

Entgegen der von der weiteren Beteiligten im Antrag vom 27.04.2020 geäußerten Ansicht gilt hier auch in Ansehung der Vorschrift in § 62 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht etwa, dass eine Haftdauer bis zu sechs Monaten ohne weiteres rechtmäßig wäre, auch wenn die Verzögerung nicht vom Betroffenen zu vertreten ist. Die Regelung des § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG lässt vielmehr – wie die Vorgängerregelung in § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG a.F. – erkennen, dass im Regelfall die Dauer von drei Monaten Haft nicht überschritten werden soll und eine darüber hinausgehende Haftdauer nicht ohne weiteres als verhältnismäßig angesehen werden darf (zur Vorgängerregelung z.B. BGH, Beschluss vom 09.06.2011 – V ZB 230/10 – NJW 2011, 3450, juris Rn. 5 m.w.N.). Daraus folgt, dass die Verlängerung einer auf drei Monate befristeten Haftanordnung unzulässig ist, wenn die Abschiebung aus Gründen unterblieben ist, die vom Ausländer nicht zu vertreten sind (a.a.O. m.w.N.). Dies erfordert die Prognose, dass die Abschiebung innerhalb von drei Monaten,

11 T 175/20

- 9 -

gerechnet ab dem Zeitpunkt der *ersten* Haftanordnung überhaupt – also ohne Berücksichtigung etwaiger von dem Betroffenen zurechenbar veranlasseter Verzögerungen – hätte durchgeführt werden können (a.a.O. m.w.N.). Die Verlängerung der Haft über die Dauer von drei Monaten hinaus ist unzulässig, wenn die Abschiebung aus Gründen unterbleibt, die von dem Ausländer nicht zu vertreten sind (BGH, Beschluss vom 06.05.2010 – V ZB 193/09 - juris Rn. 23).

Im vorliegenden Fall mögen zwar u.U. etwaige Verzögerungen bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten als vom Betroffenen zu vertreten angesehen werden können, weil er selbst, wie die Beantragung eines Schengen-Visums im Jahr 2018, bei der der Betroffene einen marokkanischen Reisepass vorlegte, zeigt, einen Reisepass zu besitzen scheint, diesen aber weder mit sich führt, noch seine Existenz mitgeteilt hat. Allerdings verzögert sich die Abschiebung nicht nur wegen des fehlenden Passersatzpapiers, sondern wegen der infolge der Corona-Pandemie erfolgten Aussetzung des Flugverkehrs über den 25.05.2020 und damit über das Ende des Dreimonatszeitraums hinaus. Diese Verzögerung ist vom Betroffenen nicht zu vertreten. Auch wenn ein Reisedokument vorläge bzw. vorgelegen hätte, hätte, wie bereits bei Erlass der Verlängerungsentscheidung feststand, die Abschiebung nicht bis zum 25.05.2020 erfolgen können.

Dass die Voraussetzungen für eine längere Haftdauer nach § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG vorliegen könnten, wird von der weiteren Beteiligten nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die vom Betroffenen in der Vergangenheit begangenen Straftaten, offensichtlich in erster Linie aus dem Bereich der Verstöße gegen das BtmG, die Annahme begründen könnten, von ihm gehe eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit im Sinne von § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG aus.

2. Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

- a) Der Feststellungsantrag ist neben der auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gerichteten Beschwerde zulässig. Ein sich in Haft befindender Ausländer kann

die Beschwerde gegen die Haftanordnung nach §§ 58 ff. FamFG mit einem Feststellungsantrag analog § 62 FamFG verbinden, durch die angefochtene Haftanordnung in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Ist das geschehen, muss das Beschwerdegericht über beide Anträge, die nicht dasselbe Rechtsschutzziel verfolgen, entscheiden (BGH, Beschluss vom 11.0.2018 - V ZB 62/17 – juris Rn. 7).

- b) Die Anordnung der Verlängerung der Abschiebungshaft hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt:

Die ab dem 13.05.2020 auf dem angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe zur Verlängerung der Abschiebungshaft beruhende Haft ist insgesamt, nicht etwa erst seit dem 26.05.2020, rechtswidrig. Dies folgt aus den obigen Darlegungen. Denn bereits am 13.05.2020 stand fest, dass die Abschiebung nicht binnen der ab 25.02.2020 zu berechnenden, somit am 25.05.2020 endenden Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG würde durchgeführt werden können, weil der frühestmögliche Flugtermin am 05.06.2020 bereits außerhalb dieser Frist liegt und dies nicht vom Betroffenen zu vertreten ist. In diesem Fall hätte die Verlängerung der Haft nicht angeordnet werden dürfen.

III.

Mangels Vorlage der VKH-Unterlagen konnte dem Betroffenen trotz hinreichender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung keine Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gewährt werden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 430 FamFG. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 2 und 3 GNotGK.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe

11 T 175/20

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

11 T 175/20

Tauscher
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Spirgath
Richter
am Landgericht

Görtz
Richterin
am Landgericht

Beglaubigt
Karlsruhe, 28.05.2020



Schenkenberger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig